



Umsetzung Volksschulgesetz

Merkblatt Besondere Schulen



Besondere Schulen

Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 115 Kantonsverfassung in Verbindung mit § 14 und § 62 Abs. 1 lit. b ziff. 1 Volksschulgesetz haben Kanton und Gemeinden für ein Bildungswesen zu sorgen, das die geistigen, sozialen und körperlichen Fähigkeiten der Jugendlichen berücksichtigt und ihre Verantwortung stärkt. Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler kann der Regierungsrat Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist das öffentliche Interesse und die Erfüllung der von der Bildungsdirektion festgelegten Qualitätskriterien (§ 12 Volksschulverordnung).

Besondere Schulen werden von den Gemeinden geführt

Die Kunst- und Sportschulen bieten ausgewiesenen Talenten aus den Bereichen Sport, Musik oder Tanz mit einem hohen Trainingsaufwand die Möglichkeit, eine Ausbildung auf der Sekundarstufe mit der sportlichen oder musischen Karriere zu kombinieren. Sie sorgen für eine Organisation, ein Umfeld und Klima, welches die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft im ausser-schulischen Bereich fördert.

Schulangebote

→ Kunst- und Sportschule (K&S) Zürich

Auf der Grundlage des Schulversuchsgesetzes führt die Stadt Zürich seit dem Schuljahr 1989/90 im Schulkreis Zürich-Zürichberg eine Oberstufenschule mit drei Klassen und rund sechzig Schülerinnen und Schülern für künstlerisch und sportlich besonders fähige Jugendliche.

→ Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland (KuSS)

Am 16. Juli 2003 bewilligte der Regierungsrat die KuSS als zweites kantonales Schulangebot für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche (rund 65 Schülerinnen und Schüler) für eine Versuchsphase von drei Jahren ohne finanzielle Beteiligung des Kantons. Die Schule wurde auf Beginn des Schuljahres 2006/07 von der Oberstufe Uster als «reguläre» Schule übernommen.

Aufnahmekriterien und Aufnahmepraxis

Zielgruppe der Kunst- und Sportschulen sind musisch oder/und sportlich besonders begabte Jugendliche im 7.–9. Schuljahr. Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der Primarstufe oder aus der Sekundarstufe. Sie sollen neben der schulischen Ausbildung aufgrund ihres hohen Entwicklungspotentials im künstlerischen und sportlichen Bereich intensiv gefördert werden und einen bestimmten Umfang an Übungs- und Trainingsstunden ausweisen. Sie müssen von der bisherigen Lehrperson zur Aufnahme empfohlen werden und den Nachweis der besonderen Begabung und der Leistungsfähigkeit der für die ausser-schulische Förderung verantwortlichen Institutionen erbringen. Über die Aufnahme entscheidet eine Aufnahmekommission.

Schulorganisation und Schulbetrieb

Um Schule und ausser-schulische Aktivitäten der sportlich und künstlerisch begabten Jugendlichen zu koordinieren, muss in vermehrter Masse auf Trainings oder Proben Rücksicht genommen werden. Notwendig sind dazu in erster Linie eine flexible Unterrichtsorganisation mit einer modifizierten Lektionentafel. Die wöchentliche Präsenzzeit der Schülerinnen und Schüler ist eingeschränkt. Der Unterricht findet in Form von Blockunterricht, Lernateliers und Wahlfächern statt.

Der inhaltlichen und zeitlichen Differenzierung des Unterrichts kommt im Schulalltag grosse Bedeutung zu. So sind Lernziele, -inhalte und Arbeitstempo verschieden, was ein hohes Mass an individualisierendem Unterricht erfordert. Bei dieser Unterrichtsform haben die Jugendlichen eine erhebliche Mitverantwortung zu übernehmen.

Für die Schülerinnen und Schüler gelten die Lernziele der Sekundarstufe der Volksschule, der Anschluss an weiterführende Schulen und an die Berufsausbildung bzw. allfällige Übertritte in Klassen der Regelschulen sind sichergestellt.



Dispensationspraxis

Dispensationen und Urlaube für ausser-schulische Aktivitäten werden grosszügig gewährt.

Schulgeld

Die Kunst- und Sportschulen werden von den Gemeinden als «Angebotsschulen» geführt, d.h. einerseits besteht keine Aufnahmespflicht seitens Betreibergemeinden, andererseits können Schulgelder verlangt werden. Diese liegen derzeit bei rund 12000 Franken pro Jahr. Hierfür könnte seitens der Eltern ein entsprechendes Gesuch bei der Wohnortsgemeinde gestellt werden. Eine Schulgemeinde ist allerdings nur dann verpflichtet, das Schulgeld ganz zu übernehmen, wenn sie für die betreffenden Schülerinnen und Schüler kein adäquates Schulangebot anbieten kann.

Die Bildungsdirektion empfiehlt, die Kosten für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Alternativangebot «Kunst- und Sportschule» zum Tragen kommt, ganz oder teilweise zu übernehmen.

Kunst- und Sportschulen im Kanton Zürich

Stadt Zürich

Kunst- und Sportschule (K&S) Zürich
Schulhaus Neumünster, Neumünsterstr. 25, 8008 Zürich
Telefon: 044 381 52 16 (Schule)
Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr), Gegliederte Sekundarschule
Website: www.kunst-und-sportschule-zuerich.ch

Uster

Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland
(Öffentliche Sekundarschule für Kunst- und Sporttalente)
«House of Sports»
Pfäffikerstrasse 30, 8610 Uster, Telefon: 044 942 42 37
Sekundarstufe I (7.–9. Schuljahr), Gegliederte Sekundarschule
Website: www.kunstundsportschule.ch